

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Jugendstadtrates

	alt	neu
§ 2.1	<p>Der Jugendstadtrat besteht aus 15 Jugendstadträten/Jugendstadträtinnen, die durch die Sankt Augustiner Jugendlichen in einer Urwahl für zwei Jahre gewählt werden und die ehrenamtlich tätig sind.</p>	<p>Der Jugendstadtrat besteht aus 11 Jugendstadträten/Jugendstadträtinnen, die durch die Sankt Augustiner Jugendlichen in einer Urwahl für zwei Jahre gewählt werden und die ehrenamtlich tätig sind.</p>
	<p><u>Begründung:</u> Mit der Änderung erhofft sich der Jugendstadtrat eine stärkere Verbindlichkeit der Arbeit der einzelnen Mitglieder. Da die Arbeit und die Verantwortung von Beginn an nur auf wenige Schultern verteilt werden kann, ist eine stillschweigende Verweigerung der Mitarbeit oder der Übernahme von Verantwortung weniger wahrscheinlich. Bei 11 Mitgliedern ist jedoch auch ein arbeitsteiliges Engagement in Ausschüssen weiterhin möglich Gleichzeitig werden bei einer geringeren Zahl an Mitgliedern weniger Kandidaten benötigt, um eine Wahl durchführen zu können.</p>	
§ 2.2	<p>Ein Mitglied des Jugendstadtrates der Stadt Sankt Augustin, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Sankt Augustin aufgibt, scheidet aus dem Jugendstadtrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder nach Reihenfolge der Stimmenzahl bei der Urwahl nach. Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendstadtrates keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Jugendstadtrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, andere interessierte Jugendliche als Mitglieder des Jugendstadtrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.</p>	<p>Ergänzung: Eine befristete Nachbesetzung ist auf Beschluss des Jugendstadtrates möglich, wenn ein Mitglied z.B. wegen einer mindestens 6 monatigen Verhinderung innerhalb der Wahlperiode, z.B. durch einen Auslandsaufenthalt, vorübergehend nicht aktiv mitwirken kann, nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes aber wieder in die Vollmitgliedschaft einsteigen möchte.</p>
	<p><u>Begründung:</u> Sowohl im ersten als auch im zweiten Jugendstadtrat waren mehrere Mitglieder sechs bis neun Monate im Ausland, jedoch sehr daran interessiert, nach der Rückkehr wieder in die Arbeit einzusteigen. Da bei einer längeren Abwesenheit mehrerer Mitglieder die Wahrscheinlichkeit wächst, dass Sitzungen des Jugendstadtrats für beschlussunfähig erklärt werden müssen, sollen die für längere Zeit fehlenden Mitglieder für diese Zeit durch befristete Nachbesetzungen ersetzt werden.</p>	

§ 5.3	<p>Fehlt ein Mitglied des Jugendstadtrats bei mindestens drei Sitzungen hintereinander unentschuldigt, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung soll dem Fehlenden / der Fehlenden eine Mahnung mit Verweis auf diese Geschäftsordnung geschickt werden.</p>	<p>Fehlt ein Mitglied des Jugendstadtrats bei mindestens drei Sitzungen hintereinander, beschließt der JSR mit Mehrheit über die weitere Mitgliedschaft. Nach dem ersten unentschuldigten Fehlen erhält die / der Fehlende eine schriftliche Mahnung mit Verweis auf diese Geschäftsordnung, nach dem zweiten Fehlen hintereinander führt der Vorstand ein klärendes Gespräch mit dem Mitglied</p>
	<p><u>Begründung:</u> Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung nicht praktikabel ist. Die Einbeziehung auch des entschuldigten Fehlens ist damit begründet, dass entschuldigtes Fehlen aus fadenscheinigen Gründen die Arbeit des gesamten Jugendstadtrats ebenso schwächt, wie ein unentschuldigtes Fehlen. Dadurch, dass der Jugendstadtrat über die weitere Mitgliedschaft beschließt, kann auf den Einzelfall eingegangen und der Automatismus der bisherigen Regelung vermieden werden.</p>	
§ 11.3	<p>Zu wählen sind 15 Jugendstadträte/Jugendstadträtinnen.</p>	<p>Zu wählen sind 11 Jugendstadträte/Jugendstadträtinnen.</p>
	<p><u>Begründung:</u> Siehe § 2.1.</p>	

Änderungsvorschläge zum Wahlverfahren zur Bildung des Jugendstadtrates Sankt Augustin

§ 7.2	Als Wahlbewerber/in kann jede(r) Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreters/in.	Als Wahlbewerber/in kann jede(r) Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört bei Minderjährigen auch die schriftliche Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreters/in.
	Begründung: Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist natürlich nur bei Minderjährigen erforderlich.	
§ 7.4	Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.	Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch nur mit dem Alter , ohne Angabe des Tags und des Monats der Geburt, sowie nur mit der Angabe des Ortsteils und nicht der Adresse bekanntgemacht.
	Begründung: Diese Änderung erfolgt aus Datenschutzgründen. Über eine Mailadresse Name@its-youth.de mit Weiterleitung auf die eigene Mailadresse ohne deren Veröffentlichung sollen die Kandidaten dennoch durch Wähler ansprechbar sein.	
§ 8	Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.	Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Alter und Ortsteil in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
	Begründung: Siehe § 7.4.	